



## 4.9 Gefahrenabwehr und Notfallvorsorge

Unkontrollierte Ausnahmesituationen durch Brände, Leckagen wassergefährdender Stoffe, biologische Gefährdung oder die Emission anderer gefährlicher Stoffe können zu erheblichen Umweltbelastungen führen. Daher sind Gefahrenabwehr und Notfallvorsorge – auch im Hinblick auf die Tatsache, dass Mitarbeiter unmittelbar zu Schaden kommen können – als wichtige Umweltfaktoren zu beachten.

### 4.9.1 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Nr.	Aufgabe	Verantwortlich	Mitarbeit	Information an
(1)	Verantwortung für die Organisation und für die Umsetzung der Notfallvorsorge und der Gefahrenabwehr	Techn. Abteilung Beauftragte	alle Führungskräfte	
(2)	Organisation des Brandschutzes, Brandschutzordnung	DAS Brandschutzbeauftragte	Brandschutzobleute	alle Mitarbeiter und Führungskräfte
(3)	Wartung von brandschutztechnischen Einrichtungen. Erstellen und Fortschreiben und Anbringen von Flucht- und Rettungswegeplänen, Feuerwehrplänen etc.,	Techn. Abt.	DAS	alle Mitarbeiter
(4)	Beratung, Betreuung und Schulung in Sachen Brandschutz/-bekämpfung	DAS		
(5)	Meldepflichten beim Eintreten von größeren Schadensfällen	Kanzler	alle Führungskräfte	

### 4.9.2 Abläufe

- (1) Die Verantwortung für die Organisation und für die Umsetzung der Notfallvorsorge und die Gefahrenabwehr liegt bei der Technischen Abteilung sowie bei den entsprechend durch gesetzliche Forderung zuständigen Beauftragten (z.B. Beauftragte gemäß Bio-stoffVO, RöntgenVO oder StrahlenschutzVO). Bei der Umsetzung werden sie durch die Führungskräfte unterstützt. Das Verhalten und die Meldewege bei Unfällen sind durch Aushänge allen Mitarbeitern bekannt gegeben.

Befinden sich in einem Bereich besondere Gefahrenpotentiale (z.B. in den Laboren), sind grundsätzlich alle Führungskräfte aufgefordert, die technischen Maßnahmen zur Notfallvorsorge zu treffen und die Beschäftigten in der Gefahrenabwehr regelmäßig zu unterweisen; diese Unterweisungen sind vor Ort schriftlich zu dokumentieren (genaue Verantwortungsverteilung siehe hierzu [Kapitel 4.7 Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umgang mit gefährlichen Stoffen](#) und [Kapitel 6.2 Qualifizierung und Schulung](#)).

In engem Zusammenhang mit der Notfallvorsorge stehen auch die Instandhaltung und die Überwachung von baulichen und technischen Anlagen. Diesbezüglich wird auf das [Kapitel 4.8 Überwachung, Instandhaltung und Wartung](#) verwiesen.

Die Bewertung der von der FU in Notfallsituationen möglicherweise ausgehenden Umwelteinwirkungen erfolgt durch den Koordinator für Energie- und Umweltmanagement

Rev. Stand: 3.0	Erstellt am: 26.07.2004 Hr. Wenzig	Zuletzt geändert: 09.12.2005	Geprüft KEnUm: 09.12.2005	Genehmigung UMB: 10.09.2004	Seite 0 von 2
-----------------	------------------------------------------	---------------------------------	------------------------------	--------------------------------	---------------



nach Maßgabe der Festlegungen in [Kapitel 5 Bewertung der direkten und indirekten Umweltaspekte](#).

- (2) Genaue Regelungen zum Thema Brandschutz finden sich in der Brandschutzordnung und dazugehörigen Unterlagen. Die Organisation des Brandschutzes bei der FU liegt im Zuständigkeitsbereich der Dienststelle Arbeitssicherheit (DAS). Diese erstellt und aktualisiert die [Brandschutzordnung der FU Teil A](#) und [Teil B](#) und macht sie z.B. durch Aushänge an geeigneten Stellen bekannt.
- (3) Die Technische Abteilung ist zuständig für das Erstellen von [Flucht- und Rettungswegeplänen](#), [Feuerwehrplänen](#), die Beschilderung der Einrichtungen mit Flucht- und Rettungswegsplänen, das Anbringen von Sicherheitszeichen, Brandschutzordnungen etc., sowie Einbau, Ergänzung, Erneuerung und Wartung alarm-, sicherheits- und brandschutztechnischer Einrichtungen (Brandschutztüren, Feuerlöscher, Alarmanlagen, Meldeeinrichtungen etc.).
- (4) Die Dienststelle Arbeitssicherheit berät, betreut und schult alle relevanten Mitarbeiter in Sachen Brandschutz und –bekämpfung.
- (5) Hinweise über außergewöhnliche Betriebszustände oder umweltgefährdende Situationen können auch aus der Bevölkerung z.B. der Nachbarschaft erfolgen. Der Umgang mit solchen Hinweisen wird in Kapitel 6.4 Externe Kommunikation näher beschrieben. Im Falle von größeren Schadensereignissen mit Auswirkungen auf die Umwelt (Boden, Grundwasser, Freisetzung von Gasen in die Umwelt) trägt der Kanzler die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Meldepflichten (z.B. nach Wasserrecht und Bodenschutzgesetz). Er kann sich bei der Einschätzung der Situation von hausinternen Fachleuten oder externen Hilfskräften beraten lassen und die Abgabe der erforderlichen Meldungen dann auch weiter delegieren.

### 4.9.3 Mitgeltende Unterlagen

- [Flucht- und Rettungswegepläne](#) (Aufbewahrungsort: vor Ort)
- [Feuerwehrpläne](#) (Aufbewahrungsort: vor Ort)
- [Organisation des Brandschutzes an der FU Berlin](#)
- [Brandschutzordnung der FU Teil A und Teil B](#)
- [Verfahrensanweisung Gefahrenabwehr und Notfallvorsorge Standort BGBM](#)